



Einwohnergemeinde Meinsberg

Botschaft und Einladung

zur ausserordentlichen Einwohnergemeindeversammlung

**vom Dienstag, 25. April 2017, 20.00 Uhr,
im Schulhaus Meinsberg**

TRAKTANDEN

- 1. Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Meinsberg; Totalrevision**
- Beratung und Genehmigung
- 2. Reglement über die Urnenwahlen und –abstimmungen der Einwohnergemeinde Meinsberg; Totalrevision**
- Beratung und Genehmigung
- 3. Mitteilungen**
- 4. Verschiedenes**

Ausgangslage

Im Hinblick auf die Gesamterneuerungswahlen vom Herbst 2017 für die Amtsperiode 2018 bis 2021 hat der Gemeinderat beschlossen, die Gemeindestruktur den gesetzlichen Grundlagen und heutigen Bedürfnissen anzupassen. Hierfür wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt und eine Klausursitzung durchgeführt.

Folgende Erlasse aus dem Jahr 2001 werden per 1.1.2018 einer **Totalrevision** unterzogen:

- 1. Organisationsreglement (OgR)**
- 2. Reglement über die Urnenwahlen und –abstimmungen (RUWA)**
- 3. Organisationsverordnung (OgV)**

Die heutigen Bestimmungen wurden gestützt auf die Änderungen des übergeordneten Rechts sowie in Anlehnung an die Musterreglemente des Kantons und anderer Vorlagen revidiert.

Im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens hat das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zu den Entwürfen Stellung genommen. Vorliegende Fassungen sind aus gemeinderechtlicher Sicht rechtmässig und damit genehmigungsfähig.

Der SVP Meinisberg und pro Meinisberg wurden die neuen Gemeindeerlasse zur Vernehmlassung und Kenntnisnahme zugestellt.

An der Informationsveranstaltung vom 24.1.2017 wurden die Neuerungen der Bevölkerung näher vorgestellt und erläutert. Die angebrachten Anregungen wurden geprüft und soweit möglich berücksichtigt. Interessierte konnten die Entwürfe der neuen Dokumente bei der Gemeindschreiberei einsehen oder auf der Homepage herunterladen und ausdrucken.

An der Sitzung vom 7.3.2017 hat der Gemeinderat das neue Organisationsreglement und das neue Reglement über die Urnenwahlen und –abstimmungen für die öffentliche Auflage verabschiedet und der Gemeindeversammlung zur Genehmigung beantragt.

Organisationsverordnung

Die wichtigsten Änderungen in der Organisationsverordnung (OgV) im Überblick:

- Ablösung des bisherigen Ressortsystems durch die Schaffung und Zuteilung von Sachgebieten gemäss Art. 20 ff, Anhang I und IV. Dies führt zu mehr Flexibilität bei der Aufgabenverteilung. Einem Ratsmitglied können mehrere Sachgebiete zugeteilt werden.
- Schaffung neuer Anhang III / Abteilungen analog Muster des Kantons.
- Formelle Anpassungen gestützt auf die kantonalen Vorschriften und die heutigen Gegebenheiten und Bedürfnisse.

Die Totalrevision der Organisationsverordnung obliegt dem Gemeinderat, aber erst nachdem erwähnte Reglemente rechtskräftig sind.

1. Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Meisberg; Totalrevision

- Beratung und Genehmigung

Referent: Gemeindepräsident Daniel Kruse

Die wichtigsten Änderungen im Organisationsreglement (OgR) im Überblick:

- Reduktion des Gemeinderates von 7 auf 5 Mitglieder. Damit sollen im Vergleich mit der Organisation umliegender Gemeinden schlankere Strukturen und kürzere Diskussionswege geschaffen werden. Gleichzeitig werden auch die Entscheidkompetenzen angepasst.
- Eine Gemeindefusion ist zurzeit kein Thema. Nur die Schlussabstimmung über den Zusammenschluss mit einer oder mehreren Gemeinden soll durch die Stimmberechtigten an der Urne erfolgen. Grundsatzabstimmungen sowie Stellungnahmen in Verfahren von Gemeindezusammenschlüssen werden wie bisher an der Gemeindeversammlung beschlossen.
- Die Versammlung beschliesst die Einsetzung des Rechnungsprüfungsorgans auf Vorschlag des Gemeinderates für die Dauer von 4 Jahren. Präzisierung der heutigen Bestimmung.
- Anpassung der Finanzkompetenzen
 - Die Versammlung beschliesst über neue, einmalige Ausgaben über Fr. 300'000 oder von Fr. 200'000 bis Fr. 300'000 wenn das Referendum zustande kommt.
 - Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000 abschliessend, bis Fr. 300'000 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.

Mit der Erhöhung der Finanzkompetenzen kann der Gemeinderat effizienter arbeiten, hat aber auch mehr Verantwortung.

- Die Verwaltungsorganisation und der Erlass von Verordnungen werden angepasst und ergänzt. Anstelle des bisherigen Ressortsystems erfolgt neu die Bildung und Organisation von Sachgebieten in der Organisationsverordnung des Gemeinderates.
- Die Versammlung erhält die Möglichkeit, die Amtszeit des Gemeinderates zu verlängern. Dies im Hinblick zur Gewährung der Kontinuität und Rekrutierung der Behördenmitglieder.
- Amtszwang: Es besteht keine Verpflichtung, bei einer Wahl in ein Gemeindeorgan das Amt auszuüben. Vorbehalten bleibt die Verpflichtung zur Mitwirkung als nichtständiges Mitglied des Stimm- und Wahlausschusses gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte. Neuer Artikel analog Musterreglement des Kantons.
- Personalbestimmungen: Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement (anstelle der bisherigen Personal- und Entschädigungsverordnung) geregelt. Im neuen Personalreglement wird u.a. auch die Entschädigung des Gemeinderates festgelegt.
- Übergangsbestimmungen: Die Gemeindeorgane werden erstmals am 22.10.2017 auf den 1.1.2018 nach diesem Reglement gewählt.
- Inkrafttreten: Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das AGR per 1.1.2018 in Kraft. Es hebt das OgR vom 25.4.2001 und weitere widersprechende Vorschriften auf.
- Anhang I / Ständige Kommissionen:
 - Die Kommissionen werden neu von Amtes wegen durch die zuständigen Sachgebietsvorsteher des Gemeinderates präsiert, die Finanzkommission ausgenommen.
 - Bisher gehörten 3 Mitglieder des Gemeinderates von Amtes wegen der Finanzkommission an. Neu wird die Anzahl Mitglieder von Amtes wegen auf 2 reduziert und der 3. Sitz aus der Mitte der Stimmberechtigten besetzt.
 - Ergänzung mit dem neu geschaffenen ständigen Wahl- und Abstimmungsausschuss.
- Formelle Anpassungen gestützt auf die kantonalen Vorschriften und die heutigen Gegebenheiten und Bedürfnisse.

Antrag des Gemeinderates

Die Totalrevision des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Meisberg per 1.1.2018 ist in der vorliegenden Fassung zu genehmigen.

2. Reglement über die Urnenwahlen und -abstimmungen der Einwohnergemeinde Meisberg; Totalrevision

- Beratung und Genehmigung

Referent: Gemeindepräsident Daniel Kruse

Die wichtigsten Änderungen im Reglement über die Urnenwahlen und –abstimmungen (RU-WA) im Überblick:

- Urnenöffnungszeiten: Die Urnen sind am Wahl- oder Abstimmungstag (Sonntag) mindestens eine Stunde offen zu halten (kantonale Vorschrift).
- Schaffung eines ständigen Wahl- und Abstimmungsausschusses von 3 bis 5 Personen, welcher durch den Gemeinderat für 2 Jahre gewählt wird. Die Entschädigung der Mitglieder wird im neu zu erlassenden Personalreglement geregelt. Mit dem ständigen Ausschuss werden die zu erfüllenden Aufgaben professionalisiert. Der Gemeinderat kann den ständigen Ausschuss durch nichtständige Mitglieder erweitern, welche für jede Wahl oder Abstimmung aus den Stimmberechtigten der Gemeinde gewählt werden.
- Ergänzungswahl: Die bisherige Frist von 10 Tagen zur Nominierung von Ersatzleuten hat in der Vergangenheit jeweils zu Problemen und Rechtsunsicherheit geführt. Die neue Fassung wurde mit dem AGR abgesprochen und ist genehmigungsfähig.
- Übergangsbestimmungen: Die Gemeindewahlen für die Amtsdauer vom 1.1.2018 bis 31.12.2021 vom Herbst 2017 erfolgen nach den Bestimmungen dieses Reglements.
- Inkrafttreten: Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das AGR per 1.1.2018 in Kraft und hebt dasjenige vom 25.4.2001 und weitere widersprechende Vorschriften auf.
- Formelle Anpassungen gestützt auf die kantonalen Vorschriften und die heutigen Gegebenheiten und Bedürfnisse.

Antrag des Gemeinderates

Die Totalrevision des Reglements über die Urnenwahlen und –abstimmungen der Einwohnergemeinde Meisberg per 1.1.2018 ist in der vorliegenden Fassung zu genehmigen.

3. Mitteilungen

Der Gemeinderat orientiert über

- **aktuelle Geschäfte/Themen**

4. Verschiedenes

Hier haben die Stimmberechtigten die Möglichkeit zu Wortmeldungen.

Aktenauflage/Rechtsmittel

- Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 25. April 2017 wird ab **Donnerstag, 18. Mai 2017**, während 20 Tagen in der Gemeindeschreiberei Meinisberg öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist kann gegen die Abfassung schriftlich und begründet Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden (Art. 60 Organisationsreglement).
- Traktandum Nr. 1 und 2: Gestützt auf Art. 37 der kant. Gemeindeverordnung (GV) liegen das neue Organisationsreglement und das neue Reglement über die Urnenwahlen und –abstimmungen 30 Tage vor der Gemeindeversammlung in der Gemeindeschreiberei Meinisberg öffentlich auf. Der Entwurf der revidierten Organisationsverordnung (OgV) des Gemeinderates kann informationshalber ebenfalls eingesehen werden. Erwähnte Bestimmungen können auch unter www.meinisberg.ch heruntergeladen und ausgedruckt werden.
- Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen (in Wahlsachen innert 10 Tagen) nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne einzureichen (Art. 63ff Verwaltungsrechtspflegegesetz VRPG). Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist sofort zu beanstanden (Art. 49a Gemeindegesetz GG; Rügepflicht). Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

Alle Stimmberechtigten ab 18 Jahren, sofern mindestens seit 3 Monaten in der Gemeinde Meinisberg wohnhaft und angemeldet, sind freundlich eingeladen, an der Gemeindeversammlung teilzunehmen.

Meinisberg, anfangs April 2017

Der Gemeinderat